

Massenmord als Computerspiel-Grafik

Gewalt, Brutalität und Leid unangemessen sensationell dargestellt

In der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung geht es unter der Überschrift „Wie wurde so ein netter Junge zum Amokschützen?“ um das Motiv des Todesschützen von Winnenden. Eines von mehreren Bildern zeigt zeichnerisch Tim K., wie er in einem Klassenzimmer um sich schießt. Im Bildtext steht: „So sieht der (...) -Zeichner den Amoklauf in einem der Klassenzimmer. Offenbar schoss Tim K. gezielt auf Mädchen und Lehrerinnen.“ Nach Meinung eines Lesers wollte die Redaktion die Tat durch die Fotomontage in eine Computerspielgrafik mit entsprechendem Kontext rücken. Er hält die Zurschaustellung einer fiktiven Szene für geschmacklos. Sie sei für die Opfer herabwürdigend und sollte aufs Schärfste verurteilt werden. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Berichterstattung in all ihren gewählten Formen für gerechtfertigt. Sie beruft sich dabei auf ein außerordentlich hohes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Der Presse hätten sich in jenen Tagen viele Fragen zum Tatverlauf, zur Person des Täters, sein Lebensumfeld, seine Geschichte, zu den Opfern sowie zu privatem und öffentlichem Handeln gestellt, die sie hätte beantworten müssen. Die Grenzen zur unzulässig sensationellen Darstellung seien nicht überschritten worden. Den Vorwurf, die kritisierte Abbildung sei ein fiktives Bild der „Exekution“, kann die Zeitung nicht nachvollziehen. Die Zeichnung drücke in ihrer verfremdeten und statischen Form keine Gewalt aus. Der Betrachter merke erst auf den zweiten Blick, dass der in der Zeichnung abgebildete Schütze gerade einen Schuss abgebe. Eine Gewalt vermittelnde Eindringlichkeit sei der Abbildung nicht zu entnehmen. (2009)

Die Grafik, die den Amokläufer von Winnenden in einem Klassenzimmer beim Morden von Menschen zeigt, ist eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Der Presserat reagiert darauf mit einer öffentlichen Rüge. Der Leser kann in dieser Zeichnung den Moment des Sterbens eines Menschen, gekennzeichnet durch den nach hinten überkippenden Oberkörper, miterleben und daran teilhaben. Vor allem im Hinblick auf die Gefühle der Hinterbliebenen hält der Beschwerdeausschuss diese Darstellung für unangemessen sensationell und damit presseethisch nicht für zulässig. Der Presserat unterstreicht, dass speziell die Online-Berichterstattung die verschiedensten technischen Möglichkeiten zur Aufbereitung eines Themas nutzt und auch nutzen darf. Die Grenze zur Sensationsberichterstattung wurde in diesem Fall jedoch überschritten. (BK2-90/09)

Aktenzeichen: BK2-90/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: öffentliche Rüge